

chenvisitationen (wenigstens in England und Frankreich) war das Jh. von 1250 bis ca. 1350. Den einzigen Fragenkatalog für eine Visitation vor dem 13. Jh. enthält das Sendhandbuch Reginos von Prüm (um 906). Aus späterer Zeit sind besonders aus England, Frankreich, Italien und Skandinavien Visitationsprotokolle erhalten. Es sind dies fast immer Reinschriften nach den eigentlichen protokollarischen Aufzeichnungen, die oft den ursprünglichen Text stark zusammenfassen. Die Angaben zur Chronologie und die Schreibweise der Namen sind daher oft verwirrt oder falsch. Außer über die kirchliche Organisation und die inneren Zustände der einzelnen Diözesen geben die Visitationsberichte auch Auskunft über Fragen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, wie z. B. über die Einwohnerzahl der einzelnen besuchten Pfarreien oder über die Einnahmen und die Schulden der visitierten kirchlichen Institute. Die Befragungen des Klerus sind ein wichtiges Zeugnis für die Bildungsgeschichte, so etwa für die Verbreitung der Lateinkenntnisse unter dem niederen Klerus des 13.–15. Jh.

W. H.

Adalbert de Vogüé, *La Règle de Vigile signalée par Gennade. Essai d'identification*, *Revue Bénédictine* 89 (1979) S. 217–229. – Gennadius von Marseille schreibt in *De viris illustribus* c. 51 einem Diakon Vigilius eine Regel zu, die der Vf. als die *Regula alia ss. patrum* (E. Dekkers, *Clavis patrum* Nr. 1859 a) nachweist. Aus der Stellung des Vigilius-Kapitels in der Schrift des Gennadius schließt de Vogüé, daß diese Regel 426/27 für das Kloster Lérins redigiert wurde. D. J.

Klaus Z e l z e r, Zur Stellung des Textus receptus und des interpolierten Textes in der Textgeschichte der *Regula S. Benedicti*, *Revue Bénédictine* 88 (1978) S. 205–246, setzt sich mit L. Traubes Aufstellungen zur Textgeschichte der Benediktregel auseinander und meint, daß sich ein vorkarolingischer Gebrauchstext beinahe nahtlos im nachkarolingischen Textus receptus fortsetze. Bei nachkarolingischen Regeltexten unterscheidet Z. zwei Hauptrichtungen: die von der Aachener Textreform (816) betroffenen und die davon nicht berührten Texte. Zur ersten Gruppe rechnet er die süddeutschen und mittellitalienischen, besonders Cassineser Texte, zur anderen Gruppe die gesamte französische und englische Tradition seit dem 9. Jh. Den von Traube als früheste Rezension angesehenen interpolierten Texttypus erklärt der Vf. als eine zufällige Abspaltung von der allgemeinen Textentwicklung ohne großen Einfluß.

D. J.

Joseph T. L i e n h a r d, *Index of Reported Patristic and Classical Citations, Allusions and Parallels in the „Regula Benedicti“*, *Revue Bénédictine* 89 (1979) S. 230–270, wertet für seine Zusammenstellung fünf moderne Editionen und sechzehn Arbeiten über die Benediktregel aus. Sie ist damit etwas umfangreicher als der *Index scriptorum* der CSEL-Ausgabe von Hanslik.

D. J.

Alexandra B e n n e t t, *The De institutione inclusarum of Aelred of Rievaulx and the Carthusian Order*, *Journal of Theological Studies* 28 (1977) S. 528–536, identifiziert die *Consuetudines Guigos I.*, Priors der Grande Chartreuse (1109–1136), als eine Hauptquelle des von Aelred für seine Schwester verfaßten Traktats. Ihrerseits zeigten die Kartäuser im späteren MA viel Interesse für Aelreds Werk: mehrere Hss. (darunter die einzige Überlieferung einer mittellenglischen Übersetzung) stammen aus Kartäuserbibliotheken.

Timothy Reuter